

Schul-Gemeinschafts- Ausschuss



Inhalt	Seite
Elternvertretung	4
Zusammensetzung	5
Wahl der EV in den SGA	6
Besteht an der Schule kein Elternverein	7
Aufgaben des SGA	8
Entscheidungen mit einfacher Mehrheit	9
Schulveranstaltung bis zu 1 Tag	10
Mehrtägige Schulveranstaltungen	11
Richtlinien für mehrtägige SchV	12
Schulbezogene Veranstaltungen	13
Beispiele schulbezogener Veranstaltungen	14
Elternsprechtage	15
Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19)	16
Sammlungen	17
schulfremde Veranstaltungen	18
Schülermitverwaltung §58 Abs3	19
Schul(lauf)bahnberatung	20
Wiederverwendung von Schulbüchern	21
Schulgesundheitspflege	22
Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit	23
Hausordnung	28
schulautonome Lehrplanbestimmung	30
Eröffnungs- und Teilungszahlen	31
schulautonome Schulzeitregelung	32
Blockungen	33
schulautonome Reihungskriterien	34
Kooperationen	35
Beratung	36
*Offenlegung der Gebarung	37
Einberufung des SGA	38
Beschlussfassung	39
Abstimmung im SGA	40
Maßnahmen wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist	41
Verfahrensform	42
Amtsverschwiegenheit Amtshaftung	43
Vertretung bei Verhinderung	44
Teilnahme der SGA Mitglieder an Konferenzen:	45
Einzelprobleme	46
Schulunterrichtsgesetz (SchUG)	47
Rückfragen an:	49
Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern	50
Rechtliche Hinweise	51
Schulzeitgesetz § 3 + §4	52
Abkürzungen / Notizen	53

SchulGemeinschaftsAusschuss



Eine Schulungsunterlage für Elternvertreter oder Eltern die sich
für die Mitarbeit im Schulleben engagieren wollen

SGA-INTENSIV- WORKSHOP



Mitglied im



Elternvertretung

- **Elternvereine**

Freiwilliger privatrechtlicher Zusammenschluss der Eltern von Schülern einer Schule zum Zweck der gemeinsamen Durchsetzung von Elterninteressen durch seine gewählte Vertreter

- **Verbände gewählter Elternvertreter auf Landesebene**

Organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine

- **Dachverbände auf Bundesebene**

Organisatorische Zusammenfassung der Landesverbände

- **Elternbeirat im bmbwf auf ministerieller Ebene**

Ausspracheforum zwischen dem Ministerium und der Elternschaft. (incl. Familienverbände)

Zusammensetzung

Den Vorsitz im SGA führt der Schulleiter

Er hat bei Abstimmungen keine beschließende Stimme, entscheidet allerdings bei Stimmengleichheit in solchen Angelegenheiten, für deren Entscheidung eine einfache Mehrheit erforderlich ist.

(Stellvertreter aus Lehrervertretern wird festgelegt, siehe hierzu §64 Abs.18)[ständige Vertretung oder bestimmt]

- **3 Lehrervertreter** (werden gewählt)
- **3 Schülervertreter**
(der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter)
- **3 Elternvertreter*** (werden entsprechend der Statuten des EVs entsendet, oder wenn es keinen EV gibt, von allen Eltern gewählt)

- ² Hiebei dürfen nur Eltern von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, entsendet werden.

Und jeweils deren Stellvertreter

§64 (18) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem Leiterstellvertreter (§ 56 Abs. 6) oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

Wahl der EV in den SGA

Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 SchUG, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten, entsprechend der Statuten, von diesem zu entsenden.

Besteht an der Schule kein Elternverein, so hat der Schulleiter die Wahl der in den SGA zu entsendenden Elternvertretern durchzuführen.(siehe nächste Seite)

Kann die erforderliche Zahl der Vertreter nicht erreicht werden, gehören nur die tatsächlich gewählten Vertreter dem SGA an

- Volljährigkeit des Kindes kein Hinderungsgrund (§64 Abs.6 nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, bzw. bei volljährigen Schülern der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.)

Gilt auch für deren Ersatzmitglieder

Besteht an der Schule kein Elternverein

Auf Betreiben der Schulleitung werden die Elternvertreter in den SGA gewählt.

- innerhalb der ersten 3 Monate
- eines jeden Schuljahres
- bis zur nächsten Wahl

Gleichzeitig werden die Stellvertreter gewählt.

nach den Grundsätzen der Verhältniswahl

die Wahl ist geheim

Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los

Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen

Aufgaben des SGA

ENTSCHEIDUNGEN und BERATUNGEN

mit 2/3 Mehrheit (siehe Seite 23)
oder
mit einfacher Mehrheit (siehe Seite 9)

ACHTUNG:
Stimmenthaltung ist in jedem Fall unzulässig

Entscheidungen mit einfacher Mehrheit

- a) mehrtägige Schulveranstaltungen
- b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13a Abs.1)
- c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§19 Abs.1)
- e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.1)
- f) die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen, bzw. schulbezogene Veranstaltungen sind (§46 Abs.2)
- g) Durchführung von Veranstaltungen der Schul(lauf)bahnberatung
- h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- i) Vorhaben die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§58Abs.3)
- n) Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§14 Abs.7)

In den Fällen d; j; k; l; m; o ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, siehe Seite 23

Schulveranstaltung bis zu 1 Tag

- ▶ Sind vom Schulleiter oder den von ihm bestimmten Lehrer festzulegen: Auf das Recht des SGAs ist Bedacht zu nehmen.
- ▶ Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und durchzuführen
- ▶ dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.
- ▶ sind rechtzeitig bekannt zu geben: Dauer, Treffpunkt, Fahrpläne, Ausrüstung, Kosten
- ▶ Schüler sind auf relevante Rechtsvorschriften hinzuweisen

Schulveranstaltungen bis zu einem Tag sind u.a.:

- Lehrausgänge
- Exkursionen
- Wander- und Sporttage
- Berufspraktische Tage

• **Ausmaß an Kalendertagen**

5. bis 8. Schulstufe

Bis zu 5 Stunden: je Schulstufe max. 9

Mehr als 5 Stunden: je Schulstufe max. 2

ab der 9. Schulstufe

Bis zu 5 Stunden: je Schulstufe max. 9

Mehr als 5 Stunden: je Schulstufe max. 4

• **KOSTEN:**

Fahrt, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterial, Leihgebühr, Kosten im Zusammenhang mit der Erkrankung eines Schülers für Versicherung

Sind rechtzeitig bekannt zu geben: wg. Unterstützungsansuchen

Mehrtägige Schulveranstaltungen

- Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils **mindestens eine Veranstaltung bewegungsorientiert** durchzuführen.
- Für die Durchführung von **Auslandsaufenthalten** kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe insgesamt **bis zu 15 Tagen zusätzlich bewilligen.**

Dauer von mehrtägigen Sch-V. über die Schulzeit berechnet:

- **Ausmaß an Kalendertagen**
- **5. bis 8. Schulstufe**

insgesamt 28 Tage

- **An Schulen mit Schwerpunkt musische oder sportliche Ausbildung**

insgesamt 35 Tage

davon mind. 7 mit Schwerpunktbezug

- **ab der 9. Schulstufe**

je Schulstufe 6 Tage

zusätzliche 6 Tage mit Schwerpunktbezug,

Richtlinien für mehrtägige SchV

- Rechtzeitige Information über:
Dauer, Reiseziel, Adresse der Unterkunft,
Fahrpläne, Ausrüstung, Bekleidung, Kosten
- Unterkunft: geeigneter Aufenthaltsraum,
ausreichend sanitäre Anlagen, räumliche
Trennung der Geschlechter
- Sicherheit: muss gewährleistet sein. Auf
spezielle Gewohnheiten, Gebräuche und
Gefahren ist hinzuweisen
- Schüler sind auf Rechtsvorschriften
hinzuweisen: SchUG, Jugendschutzgesetz,
Straßenverkehrsordnung....
- Bei den Kosten ist auf die Möglichkeit der
Erziehungsberechtigten bedacht zu nehmen. Man
bedenke, dass manche Eltern auch mehrere
schulpflichtige Kinder haben und somit die Kosten
das Budget übersteigen. Es kann und darf nicht sein,
dass derartige Veranstaltungen über Kredite
finanziert werden und den sozialen Aspekt für das
Kind zu gewährleisten. Alternativangebote??? Durch
die Elternvertreter sind sehr gut

Schulbezogene Veranstaltungen

- a) Wenn sie auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut
- b) wenn sie in Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dient
- c) wenn eine Gefährdung der SchülerInnen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.
- d) wenn die Veranstaltung nur einzelne Schulen oder Klassen betrifft
- e) wenn wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt
- f) wenn sich die erforderlichen LehrerInnen zur Durchführung bereit erklären
- g) wenn die Finanzierung sichergestellt ist
- h) wenn allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind.

Beispiele schulbezogener Veranstaltungen

- Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Gegenstände
- Fahrten zu Ausstellungen
- Fachmessen

Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet,

- **sofern ihnen die Teilnahme nach SchUG 13a(2) nicht untersagt wurde**
- **Sie sich angemeldet haben und**
- **kein Grund für das Fernbleiben (§45) gegeben ist**

Außer dem SGA kann auch die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erklären.

Elternsprechtag

**Die Erziehungsberechtigten sind von der
Beurteilung der Leistungen des Schülers
durch die Schulnachrichten in Kenntnis zu
setzen.**

an allgemeinbildenden Pflichtschulen:

➤ 2 Sprechtage / pro Jahr



an allen anderen Schularten

(ausgenommen Berufsschule):

➤ wöchentliche Sprechstunde des/der
einzelnen LehrerIn

➤ bei Bedarf durch Sprechtage

Information der Erziehungsberechtigten (SchUG § 19)

Gelegenheit zur Einzelaussprache

Siehe auch Frühwarnsystem und Förderkonzept (Broschüre)

Wenn die Leistung eines Schülers in einem Pflichtgegenstand zum Ende des 1. oder des 2. Semesters mit „nicht genügend“ zu beurteilen wäre, ist dies dem Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen, und zu einem beratenden Gespräch einzuladen.

DABEI SIND INSBESONDERE DIE FÖRDERMAßNAHMEN ZU ERARBEITEN UND ZU BERATEN

- Bei Verhaltensauffälligkeit oder die Erziehungssituation erfordert
- Wenn der Schüler seine Pflichten vernachlässigt oder Fernbleiben vom Unterricht

Die Verständigungen haben ausschließlich Informationscharakter.

4. und 8. Schulstufe: Eltern sind über den, nach Interessen und Leistungen empfehlenswerten, weiteren Bildungsweg zu informieren.

Sammlungen

Zuständig für die Bewilligung:

der SGA:

- für Sammlungen, die nur unter den Schülern der betreffenden Schule durchgeführt werden sollen
- Max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

die Schulbehörde:

- in übrigen Fällen
- Max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

Voraussetzung für die Bewilligung

- Kein Druck zur Beitragsleistung
- Der Zweck der Sammlung ist erzieherisch wertvoll
- Der Zweck der Sammlung steht mit der Schule im Zusammenhang

Ausgenommen sind Sammlungen, die von Schülervertretern aus besonderen Anlässen wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen beschlossen werden.

Die Schulbehörde kann zusätzlich noch 2 Sammlungen fixieren / genehmigen

schulfremde Veranstaltungen

Dürfen an der Schule nur mit Bewilligung organisiert werden

- durch den SGA
- durch die Schulbehörde erster Instanz
- sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, für die verschiedene Schulbehörden erster Instanz zuständig sind, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der für diese Schulen in Betracht kommenden gemeinsamen Schulbehörde erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

- Die Teilnahme muss freiwillig erfolgen
- Es erfolgt eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- keine Gefährdung der Schüler in sittlicher oder körperlicher Hinsicht.

Die Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schüलगottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§2a Abs.1 des Religionsunterrichtsgesetzes)

Schülermitverwaltung §58 Abs3

§ 58. (1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und den Schulbehörden stehen den Schülervetretern folgende Rechte zu:

1. Mitwirkungsrechte:

- a) das Recht auf Anhörung,
- b) das Recht auf Information über alle Angelegenheiten, die die Schüler allgemein betreffen,
- c) das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen,
das Recht auf Teilnahme an Lehrerkonferenzen, ausgenommen Beratungen und Beschlußfassungen über Angelegenheiten der Leistungsbeurteilung einzelner Schüler und des § 20 Abs. 6, § 25, § 31b und des § 31c sowie über dienstrechtliche Angelegenheiten der Lehrer und ausgenommen die Teilnahme an Lehrerkonferenzen zur Wahl von Lehrervertretern,
- e) das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes,
- f) das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 Abs. 2,
- b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
- c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.

Die in Z 1 lit. d und Z 2 genannten Rechte stehen erst ab der 9. Schulstufe zu.

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

(5) Die Schulleiter haben die Tätigkeit der Schülervetreter zu unterstützen und zu fördern.

Schul(lauf)bahnberatung

Die Schullaufbahnberatung bietet:

- Information und Beratung zur Wahl der richtigen Schule
- unter Berücksichtigung der Interessen und Berufsaussichten der Schüler/innen

Diese Beratung kann von den Eltern in der 4. + 8. Schulstufe eingefordert werden!

Wiederverwendung von Schulbüchern

Schüler bzw. Eltern können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen.

Entscheidung muss bis Ende des Kalenderjahres der Schule mitgeteilt werden

Der SGA entscheidet über die Erstellung von Richtlinien.
Diese sollten enthalten:

- Einen Beschluss, dass diese Schulbücher, die zur Wiederverwendung an die Schule zurück gegeben werden, in die Verantwortung der Schule zur Nutzung durch die Schüler übergeben werden.

Überlassung = stehen nicht mehr im Eigentum der Schüler

- Weiter sollte beschlossen werden, dass Schüler, die ein gebrauchtes Buch erhalten haben, ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres entscheiden können, ob das Buch in ihrem Eigentum bleibt oder für die nochmalige Verwendung zur Verfügung gestellt wird.
- Festlegung der Organisation der für die Wiederverwendung vorgesehenen Bücher
- Wer ist verantwortlich?
- Wer bearbeitet die Listen, in denen die Schüler/Erziehungsberechtigten die Rückgabe der Bücher ankreuzen?
- Wer sammelt die gebrauchten Bücher ein?
- Wer kontrolliert?
- Wo werden sie gelagert?

Eltern haben das Recht, begründete Bedenken gegen ein Schulbuch im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) darzulegen.

Schulgesundheitspflege

In der Schulgesundheitspflege haben neben dem Schularzt oder der Schulärztin auch die Lehrer und Eltern mitzuwirken.

Mögliche Ansatzpunkte sind:

- Kinder brauchen Luft und Bewegung
- Überheizte und schlecht gelüftete Klassenzimmer führen zu vorzeitiger Ermüdung, Konzentrationsschwäche und erhöhen die Infektanfälligkeit.
- ausreichend Waschgelegenheiten
- Beim Turnen im Turnsaal sollten die Schüler Turnschuhe tragen. Dies beugt der Übertragung von Fußpilz und Fußsohlenwarzen vor und schützt vor Verletzungen.

Entscheidungen mit 2/3 Mehrheit §64 Abs. 11

- d) Hausordnung (§44 Abs.1)
- j) schulautonome Lehrplanbestimmung
- k) schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs.2 SchOG)
- l) schulautonome Schulzeitregelungen (§2 Abs.5 und 8, §3 Abs.2 des Schulzeitgesetzes)
- m) schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§5 Abs.4)
- o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Schulzeitregelung (Stundenlänge 45 oder 50 Minuten) ist von Schulbeh. 1.Instanz zu genehmigen
SchOG §6

Beachte für folgende Bestimmung

Tritt hinsichtlich der 10. Schulstufen von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen mit 1. September 2017 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen dieser Schularten jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend in Kraft (vgl. § 131 Abs. 25 Z 5).

Lehrpläne

§ 6. (1) Der zuständige Bundesminister oder die zuständige Bundesministerin hat für die in diesem Bundesgesetz geregelten Schulen Lehrpläne (einschließlich der Betreuungspläne für ganztägige Schulformen) durch Verordnung festzusetzen. Die Bildungsdirektionen sind vor Erlassung solcher Verordnungen zu hören. In den Lehrplänen kann bei Bedarf vorgesehen werden, dass die Bildungsdirektionen zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen haben; für Berufsschulen kann diese Ermächtigung generell, für die anderen Schularten nur in bestimmten Angelegenheiten sowie für den Fall der Aufhebung schulautonomer Lehrplanbestimmungen erfolgen.

(1a) Für einzelne Schulstandorte berufsbildender Schulen können zur Entwicklung neuer Lehrplaninhalte, insbesondere im Hinblick auf den aktuellen Stand der Wissenschaft und die Zeitgemäßheit der Ausbildung, sowie zur Verbesserung didaktischer und methodischer Arbeitsformen von den verordneten Lehrplänen abweichende Übergangsléhrpläne erlassen werden. Solche Übergangsléhrpläne oder -lehrplanabweichungen sind im Hinblick auf eine möglichst zeitnahe generelle Umsetzung zeitlich zu befristen. Übergangsléhrpläne und -lehrplanabweichungen sind gemäß § 129 an den betroffenen Schulen kundzumachen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz ist anzuwenden.

(1b) Die Lehrplanverordnungen haben die einzelnen Schulen zu ermächtigen, in einem vorzuziehenden Rahmen Lehrplanbestimmungen nach den örtlichen Erfordernissen sowie im Rahmen von Schulkooperationen auf Grund dieses Bundesgesetzes zu erlassen (schulautonome Lehrplanbestimmungen), soweit dies unter Bedachtnahme auf die Bildungsaufgabe der einzelnen Schularten (Schulformen, Fachrichtungen), auf

die mit deren erfolgreichen Abschluss verbundenen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen derselben Schulart (Schulform, Fachrichtung) und der Übertrittsmöglichkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 vertretbar ist.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

- a) die allgemeinen Bildungsziele,
- b) die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze,
- c) den Lehrstoff,
- d) die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen, soweit dies im Hinblick auf die Bildungsaufgabe der betreffenden Schulart (Schulform, Fachrichtung) sowie die Übertrittsmöglichkeiten erforderlich ist und
- e) die Gesamtstundenzahl und das Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Studentafel),
- f) soweit es schulautonome Lehrplanbestimmungen erfordern, sind Kernanliegen in den Bildungs- und Lehraufgaben oder den didaktischen Grundsätzen oder im Lehrstoff zu umschreiben.

An zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen haben die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe die Bildungs- und Lehraufgaben sowie den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände, erforderlichenfalls auch die didaktischen Grundsätze, als Kompetenzmodule festzulegen und deren Aufteilung auf die jeweiligen Semester der betreffenden Schulstufe zu enthalten. Die letzte Schulstufe der genannten Schularten bildet ein Kompetenzmodul.

(3) Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen obliegt dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss. Die schulautonomen

Lehrplanbestimmungen sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen; nach Ablauf des Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen. Auf Verlangen ist Schülern und Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen auch den Lehrberechtigten Einsicht zu gewähren. Schulautonome Lehrplanbestimmungen sind der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen. Die zuständige Schulbehörde hat die schulautonomen Lehrplanbestimmungen im erforderlichen Ausmaß aufzuheben, wenn sie nicht der Ermächtigung (Abs. 1b) entsprechen oder über die einzelne Schule hinausgehende Interessen der Schüler und Erziehungsberechtigten nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden sind. Schulautonome Lehrplanbestimmungen, die gegenüber dem verordneten Lehrplan zusätzliche personelle oder ausstattungsmäßige Ressourcen erfordern, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde. Der zuständige Bundesminister hat in den Lehrplänen gemäß Abs. 1 Lehrplanbestimmungen für die Fälle der Aufhebung von schulautonomen Lehrplanbestimmungen und den Fall der Nichterlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen vorzusehen.

§8a (2) Wenn den zuständigen Schulbehörden für die Schulen ihres Aufsichtsbereiches ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 der zuständigen Schulbehörde, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (regionale Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 dem Schulgemeinschaftsausschuß,

soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch die zuständige Schulbehörde oder den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen). An Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 obliegt die Regelung im Sinne des Abs. 1 gemäß § 33a Abs. 3 dem Rektor der Pädagogischen Hochschule, soweit keine verordnungsmäßige Regelung durch den zuständigen Bundesminister erfolgt ist (hochschulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen).

Hausordnung

- Die generelle Schulordnung wird als Verordnung des bmbwf erlassen
- Dort werden die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, sowie bei Schulveranstaltungen, schulbezogenen Veranstaltungen und bei individuellen Berufs(bildungs)orientierung, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes erlassen.
- **Darüber hinaus kann der SGA einer Schule eine Hausordnung erlassen (gem. §44 Abs.1 SchUG,)**
- **Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben**
 - einen Rahmen geben,
 - Freiräume gewähren und
 - jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.
 - Die Hausordnung kann auch Verhaltensvereinbarungen enthalten
- ◆ **Die Hausordnung ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen**
- ◆ **und durch Anschlag in der Schule kundzumachen**

**Das Einvernehmen aller Schulpartner
ist herzustellen!**

Hausordnung

Inhalte:

- schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- Hilfestellung in Konfliktsituationen
- Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität
- Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit
- Beaufsichtigung

Themenbereiche:

- Sicherheit
- Gesundheit
- Sauberkeit
- Verantwortlichkeit
- Arbeitsdisziplin

Hausordnung ist nicht die Verhaltensvereinbarung,
diese kann jedoch in die HO integriert werden.

schulautonome Lehrplanbestimmung

- Die Erlassung obliegt dem SGA (Ausnahme SchOG §6 Abs.3)
 - Sie sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.
 - Nach Ablauf eines Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen
 - Sie sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
-
- Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens der Schulpartner voraus.
 - Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde.
 - Hält der Schulleiter den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen.
 - Die von schulpartnerschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – Verordnungen
 - Aufhebung ist aber möglich, wenn nicht alle Interessen der Schüler –Eltern, die über die einzelnen Interessen hinausgehen gewahrt sind.

Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung dem SGA, soweit keine verordnungsgemäße Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den zuständigen BM erfolgt ist

Abweichend von den festgesetzten Zahlen kann der SGA für jede Schule autonom festlegen ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen

- ein alternativer Pflichtgegenstand
- ein Freigegegenstand
- unverbindliche Übungen
- Förderunterricht

zu führen sind.

Die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.

Es sind die Erfordernisse der Sicherheit der SchülerInnen sowie jene der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

schulautonome Schulzeitregelung siehe Anhang SchZG

- Der SGA kann auf Grund regionaler Erfordernisse **den Samstag** für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen als **nicht schulfrei erklären**
- Der SGA kann höchstens **5 Tage in jedem Schuljahr** schulfrei erklären.
- **Abhaltung von Wiederholungsprüfungen**
zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des neuen Schuljahres.

Kommt kein Beschluss zusammen, entscheidet der Schulleiter. Es darf zu keinem Entfall des Unterrichts kommen!

5-Tage-Woche:

- ✘ die Wochenstundenanzahl bleibt unverändert!

Gründe für unterrichtsfreie Tage:

- ✘ Arbeitstagung der Schulpartner zur Qualitätssicherung
- ✘ zur standortbezogenen Schulentwicklung
- ✘ pädagogische Tage
- ✘ Präsentation eines Schulprojektes
- ✘ Elternsprechtage

Zwickeltag:

- ✘ Freigabe eines Schultages zwischen unterrichtsfreien Tagen

Zu beachten sind die durch die Schulbehörde fixierten schulfreien Tage

Blockungen

- Erstmals durch die Neufassung des §3 Abs.1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit, bzw. die Verpflichtung, einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen, vorgesehen werden.
- zB. 1 Wochenstundenfach wird geblockt im 14-Tage-Rhythmus als Doppelstundenfach vorgesehen.

schulautonome Reihungskriterien

SchülerInnen müssen die gesetzlichen
Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schule
erfüllen

Für alle Aufnahmsbewerber in gleicherweise geltend

- **Lernerfolg**
- **Wohnortnähe**
- **Geschwisterkinder**

Schulautonome Reihungskriterien im Hinblick auf die
betreffende Schulart:

- **Form,**
- **Fachrichtung**
- **schulautonome Profilbildung**
- **allfällige Schulkooperationen**
- **Ergebnis allfälliger Aufnahme- und
Eignungsprüfung**

✘ Bewerber können abgewiesen werden, wenn es in
kürzerer Entfernung zu ihrem Wohnort eine Schule
gleicher Fachrichtung gibt.

✘ Eine Abweisung darf jedoch nicht erfolgen, wenn ein
Geschwisterkind diese Schule bereits besucht.

✘ Noten als Reihungskriterium: z.B. Noten in für die
Schulart besonders wichtigen Unterrichtsfächer.

Die Reihungskriterien haben Verordnungscharakter und
sind einen Monat lang durch Anschlag in der Schule
kundzumachen

Kooperationen

im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmung
sowie
sonstiger schulautonomer Maßnahmen

- Kooperationen mit anderen Schulen
- Kooperationen mit außerschulischen
Einrichtungen

unter Berücksichtigung der bestehenden Rechtslage

Schulbehörde 1. Instanz muss informiert werden

Kann von ihr auch aufgehoben werden, auch mit
Wirkung für Dritte
wenn diese der Rechtslage zuwiderlaufen.

Beratung

- wichtige Fragen des Unterrichtes
- wichtige Fragen der Erziehung
- Fragen der Planung von Schulveranstaltungen
- Wahl von Unterrichtsmitteln
- Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln*(siehe Offenlegung der Gebarung)
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

***Offenlegung der Gebarung**

17/2002 GZ 26.978/19-V/2/2002

Die im Elternbeirat des bmbfw vertretenen Verbände haben bei mehreren Beratungen das Anliegen deponiert, das Bildungsressort möge auf die Rechtslage hinsichtlich Offenlegung der Gebarung der Schule gegenüber den Gremien der Schulpartnerschaft hinweisen.

„...über die Verwendung der von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel“

- ▶ „Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.“
- ▶ „Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen.“
- ▶ „Auch die finanziellen Mittel gem. § 128a und §128b SchOG.

(Schulraumüberlassung und sonstige Drittmittel)“

Einberufung des SGA

Mindestens 2 Sitzungen pro Schuljahr

- ▶ Der SGA ist vom Schulleiter einzuberufen
 - ▶ Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen.
 - ▶ Bei Verlangen durch Mitglieder ist innerhalb von 1 Woche ab Verlangen die Einberufung zu veranlassen.
 - ▶ Mit der Einberufung ist eine Tagesordnung zu übermitteln
- ✗ wenn nach Meinung des Schulleiters eine Entscheidung erforderlich, bzw. zweckmäßig ist.

Die erste Sitzung

- ✗jedenfalls **innerhalb von 2 Wochen** nach Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für das betreffende Schuljahr.

SGA-Sondersitzung

- ✗wenn dies **1/3 der Mitglieder** des SGA unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer im Abs.2 genannten Angelegenheiten verlangt. **Frist: 1 Woche**

Beschlussfassung

- ▶ die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme (= mind. 5)
- ▶ und
mindestens je ein Mitglied pro Gruppe

Beachten:

Bei 2/3-Mehrheit müssen mindestens zwei Mitglieder jeder Gruppe anwesend sein

Abstimmung im SGA

Der Schulleiter führt den Vorsitz:

er hat keine beschließende Stimme

- Jedes Mitglied hat eine Stimme
- Stimmenthaltung ist unzulässig
- Stimmübertragung ist unzulässig

Beschluss durch einfache Mehrheit:

✗ durch Mehrheit der Stimmen

✗ bei Stimmengleichheit:

in Entscheidungssachen entscheidet der Schulleiter
(Abs. 2 Z 1)

in Beratungssachen gilt der Antrag als abgelehnt
(Abs. 2 Z 2)

Beschluss durch 2/3 (qualifizierte) Mehrheit

(Abs 2 Z 1 lit. d., j, m und o)

- es ist eine 2/3 Mehrheit in jeder Gruppe
und
- eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder in jeder der Schulpartner-Gruppen erforderlich

Maßnahmen wenn keine Beschlussfähigkeit gegeben ist

Kann der SGA in den Fällen

a.) und c.) - i.)

keine Entscheidung treffen, weil die
Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, hat der
Schulleiter unverzüglich zu einer **neuerlichen
Sitzung** einzuladen. (§64 Abs.17)

Gilt nicht für

Abs. 1 Z1 lit. b.) : Erklärung einer Veranstaltung
zu einer schulbezogenen Veranstaltung.

Abs. 1 Z1 lit. d, j.) – m.), und o.) :2/3
Entscheidungen

Lit. n.) Thema Schulbücher: wurde hier nicht
berücksichtigt (§14 Abs.7)

Bei dieser neuen Sitzung liegt Beschlussfähigkeit vor:

- wenn ordnungsgemäß geladen
- nach Sitzungsbeginn eine 1/2 Stunde gewartet wurde
- ein Mitglied von jeder Gruppe vertreten ist

Verfahrensform

- Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- Unterausschüsse können eingesetzt werden.
- Geschäftsordnung kann eingesetzt werden

(ist der zuständigen Schulbehörde zu melden)

- Hält der Schulleiter einen Beschluss des SGA für rechtswidrig, hat er die Weisung der Schulbehörde einzuholen

(daher kann Amtshaftung der Mitglieder nicht eintreten)

Amtsverschwiegenheit Amtshaftung

- Auszug aus Zl. 12.940/116-III/A/96

Amtsverschwiegenheit: über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen (...) und im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Amtshaftung: für den Schaden am Vermögen oder an Personen... Voraussetzung für die Haftung sind Tatbestandselemente: Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

Schulgemeinschaft = Kollegialorgan = es haften jene Organwalter, die letztlich für den zustande gekommenen Beschluss gestimmt haben.

In der Praxis wird es jedoch im Hinblick auf § 64 Abs 16 des SchUG kaum zu Haftungsproblemen kommen, da der Schulleiter einen Beschluss aussetzen und die Weisung der Schulbehörde 1. Instanz einzuholen hat, wenn er einen Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für nicht durchführbar hält.

FREIES MANDAT (keine Weisungsgebundenheit) **MUSS SO AUSGEÜBT WERDEN, DASS DIE GRUPPE DIE ENTSCHEIDUNG JEDES VERTRETERS NACHVOLLZIEHEN KANN**

Vertretung bei Verhinderung

- der Schulleiter durch den Stellvertreter, oder einem von ihm bestimmten Lehrer
- Sonst bestellt verhindertes Mitglied eine Vertretung aus dem Kreis der Stellvertreter
- Ist dies nicht möglich bestimmt ältestes nicht verhindertes Mitglied der Gruppe
- Befangene Mitglieder gelten als verhindert

Teilnahme der SGA Mitglieder an Konferenzen

- Lehrerkonferenzen
- Disziplinarkonferenzen
- Schulbuchkonferenz
- Notenkonferenz (nur bei der Verhaltensnote)

Der/die Schulleitung hat den SGA-Vorsitzenden der Elternvertreter über die Sitzungen zu informieren und einzuladen! EV kann beratend anwesend sein hat aber kein Stimmrecht!

Einzelprobleme

- Schulveranstaltungen sind jeweils einzeln pro Veranstaltung zu beschließen, wobei konkrete Daten beschlossen werden müssen:
wann? wo? wie lange? wohin? Kosten? und ähnliches
- Beschlüsse des SGA sind rechtsverbindliche Akte und dürfen nicht boykottiert werden. (z.B. Schulschikurse, Sprechstage...) Beschlüsse über Nichtdurchführung haben keine aufhebende Wirkung (z.B. Schulleiter, Lehrerkollegium, Dienststellenausschuss...)
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann wegen der geänderten Diensteinteilung ein Veto der Personalvertretung zu einer Verzögerung bis zur Entscheidung in 2. Instanz – Fachausschuss oder Zentralstelle der Personalvertretung – führen.
- Schulautonome Tage gibt es nur nach Beschluss im SGA

Schulunterrichtsgesetz (SchUG)

Schulgemeinschaftsausschuß

§ 64. (1) In den Polytechnischen Schulen, in den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, in den Berufsschulen und in den mittleren und höheren Schulen ist zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft (§ 2) ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Neben den auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Entscheidungsbefugnissen obliegt dem Schulgemeinschaftsausschuß:

1. die Entscheidung über
 - a) mehrtägige Schulveranstaltungen,
 - b) die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§ 13a Abs. 1),
 - c) die Durchführung (einschließlich der Terminfestlegung) von Elternsprechtagen (§ 19 Abs. 1),
 - d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
 - e) die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen gemäß § 46 Abs. 1,
 - f) die Bewilligung zur Organisierung der Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen gemäß § 46 Abs. 2,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege,
 - i) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 58 Abs. 3),
 - j) die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes und § 5 Abs. 1 und 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
 - k) die schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§ 8a Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes und § 8a Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes),
 - l) schulautonome Schulzeitregelungen (§ 2 Abs. 5 und 8 sowie § 3 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985),
 - m) die schulautonome Festlegung von Reihungskriterien (§ 5 Abs. 1),
 - n) die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern (§ 14 Abs. 7),
 - o) Kooperationen mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen;
2. die Beratung insbesondere über
 - a) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - b) wichtige Fragen der Erziehung,
 - c) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen, soweit diese nicht unter Z 1 lit. a fallen,
 - d) die Wahl von Unterrichtsmitteln,
 - e) die Verwendung von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmitteln,
 - f) Baumaßnahmen im Bereich der Schule.

(3) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an. An den Berufsschulen gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß Vertreter der Erziehungsberechtigten nur dann an, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler oder der Elternverein verlangen; das Verlangen hat für ein Schuljahr Gültigkeit. Sofern Vertreter der Lehrer, der Schüler oder der Erziehungsberechtigten nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl gewählt werden konnten, gehören dem Schulgemeinschaftsausschuß nur die tatsächlich gewählten Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

(4) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die Lehrervertreter im September jedes Jahres zu wählen. Die Schulkonferenz kann beschließen, daß die Wahl der Vertreter der Lehrer für die Dauer von zwei Jahren erfolgt. Bei weniger als vier Lehrern (wobei Lehrbeauftragte und der Schulleiter nicht mitzuzählen sind) an einer Schule ist keine Wahl durchzuführen; in diesem Fall gehören alle Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) dem Schulgemeinschaftsausschuß an. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Lehrer sind drei Stellvertreter zu wählen. Die Wahl der Vertreter der Lehrer ist unter der Leitung des Schulleiters durchzuführen.

(5) Die Vertreter der Schüler im Schulgemeinschaftsausschuß sind der Schulsprecher und seine zwei Stellvertreter (§ 59 Abs. 2 und 3). Die drei Stellvertreter werden gemäß § 59a Abs. 4 gewählt. Zu Stellvertretern sind jene Kandidaten gewählt, die die dritt- bis fünfthöchste Zahl an Wahlpunkten (unter Außerachtlassung der Zahl der Wahlpunkte des Schulsprechers) erhalten haben.

(6) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule, bei volljährigen Schülern von deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit

ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, aus deren Kreis innerhalb der ersten drei Monate, an lehrgangs- und saisonmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, eines jeden Schuljahres für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu wählen. Gleichzeitig mit der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten sind drei Stellvertreter zu wählen. Besteht für die Schule ein Elternverein im Sinne des § 63, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; hierbei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Kindern, die die betreffende Schule besuchen, bzw. bei volljährigen Schülern der betreffenden Schule deren Eltern, sofern sie im Zeitpunkt der Beendigung der Minderjährigkeit ihrer Kinder erziehungsberechtigt waren, entsendet werden.

(7) Die Wahl der Vertreter der Lehrer, der Schüler (mit Ausnahme des Schulsprechers und des Vertreters der Klassensprecher) und der Erziehungsberechtigten ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchzuführen. Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die höchste Zahl an Wahlpunkten auf sich vereinigt. Bei gleicher Punktezahl entscheidet das Los. Bei Ungültigkeit der Wahl ist diese unverzüglich zu wiederholen.

(8) Der Schulleiter hat den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten verlangt; die Frist für die Einberufung beträgt eine Woche, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter hat auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine Entscheidung gemäß Abs. 2 Z 1 erforderlich ist oder eine Beratung gemäß Abs. 2 Z 2 zweckmäßig erscheint. Mit jeder Einberufung ist die Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht sämtliche Mitglieder einem früheren Termin zustimmen. Jedes Schuljahr haben mindestens zwei Sitzungen, davon die erste innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung der Lehrer-, Schüler- und Elternvertreter für dieses Schuljahr, stattzufinden; an Berufsschulen hat mindestens eine Sitzung im Schuljahr stattzufinden.

(9) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter.

(10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam. Der Schulleiter hat keine beschließende Stimme.

(11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind; an lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen ist der Schulgemeinschaftsausschuß bei ordnungsgemäßer Einladung jedenfalls eine halbe Stunde nach dem ursprünglich vorgesehenen Beginn beschlußfähig. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit in den Fällen des Abs. 2 Z 1 entscheidet der Schulleiter; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 gilt der Antrag als abgelehnt. Für einen Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. d, j bis m und o sind die Anwesenheit von mindestens je zwei Dritteln der Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten sowie eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen erforderlich.

(12) Für die Vorberatung einzelner der im Abs. 2 genannten Angelegenheiten kann der Schulgemeinschaftsausschuß Unterausschüsse einsetzen. Die Einsetzung eines Unterausschusses unterliegt den Beschlußerfordernissen des Abs. 11.

(13) An allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe ist zu den Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses der Vertreter der Klassensprecher (§ 59 Abs. 2 Z 2) mit beratender Stimme einzuladen. Sofern Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Beteiligung anderer Personen (zB andere Lehrer, Klassensprecher, Obmann des Elternvereines, Bildungsberater, Lernbegleiter, Schularzt, Leiter des Schülerheimes, Schulerhalter ua.) zweckmäßig erscheinen läßt, hat der Schulleiter diese Personen einzuladen; bis einschließlich zur 8. Schulstufe darf die Einladung eines Klassensprechers nur erfolgen, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Zeit der Sitzung, möglich ist. Bei Behandlung von Angelegenheiten der Bildungsberatung ist ein entsprechend befähigter Lehrer, bei der Behandlung von Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege der Schularzt einzuladen. Der Schulleiter hat weiters den pädagogischen Leiter eines Schülerheimes einzuladen, sofern das Schülerheim überwiegend von Schülern der betreffenden Schule besucht wird und Angelegenheiten beraten werden, die die Anwesenheit dieses pädagogischen Leiters zweckmäßig erscheinen lassen. An Privatschulen ist in Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. j bis l jedenfalls der Schulerhalter einzuladen. Den nach diesem Absatz Eingeladenen kommt nur beratende Stimme zu.

(14) Über den Verlauf der Sitzungen ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen, die den jeweiligen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

(15) Der Schulgemeinschaftsausschuß kann bei Bedarf eine Geschäftsordnung beschließen. Diese ist der zuständigen Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(16) Der Schulleiter hat für die Durchführung der nach Abs. 2 Z 1 gefaßten Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses und des Unterausschusses (Abs. 12) zu sorgen; hält er einen derartigen Beschluß für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar, hat er diesen auszusetzen und die Weisung der zuständigen Schulbehörde einzuholen. Sofern ein Beschluß in den Fällen des Abs. 2 Z 2 nicht an den Schulleiter gerichtet ist, hat er diesen Beschluß an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(17) Kann der Schulgemeinschaftsausschuß in den Fällen des Abs. 2 Z 1 lit. a und c bis i keine Entscheidung treffen, weil die Beschlußfähigkeit nicht gegeben ist, hat der Schulleiter den Schulgemeinschaftsausschuß unverzüglich zu einer neuerlichen Sitzung einzuladen; der Schulgemeinschaftsausschuß ist in der neuen Sitzung

jedenfalls beschlußfähig, sofern die Einladung ordnungsgemäß ergangen und seit dem vorgesehenen Beginn der Sitzung eine halbe Stunde vergangen ist und zumindest je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen anwesend ist.

(18) In den Angelegenheiten des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt die Vertretung des Schulleiters bei dessen Verhinderung dem Leiterstellvertreter (§ 56 Abs. 6) oder einem vom Schulleiter namhaft gemachten Lehrer und die Vertretung des Schulsprechers seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung eines sonstigen Mitgliedes des Schulgemeinschaftsausschusses hat das verhinderte Mitglied aus den Stellvertretern der betreffenden Gruppe seinen Vertreter zu bestellen; sofern das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter nicht bestimmen kann, hat das älteste nicht verhinderte Mitglied der betreffenden Gruppe den Vertreter für das verhinderte Mitglied zu bestimmen. Ein Mitglied, das im Sinne des § 7 AVG befangen ist, gilt als verhindert.

(19) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses zu erlassen.

Rückfragen an:

Bundesverband der Elternvereine
an mittl. und höh. Schulen Österreichs

Paul Hollnagel
Ass.d. Präsident



Strozzigasse 2/422

A 1080 Wien

Tel.: 01 531203110

mail.: paul.hollnagel@bundeselternverband.at



Dr. Susanne Schmid
0664 -3302618

Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern

Geschäftszahl: 26.978/19-V/2/2002

Sachbearbeiter: MR Mag. F.J. Chisté
Abteilung V/2(V/3)
Telefon: 01/531 20-2530
Fax: 01/531 20-2599
frank-joachim.chisté@bmbwk.gv.at

Verteiler: VI/A und VII/A
Sachgebiet: Verwaltungsorganisation
Inhalt: Offenlegung der Gebarung von Schulen gegenüber den Schulpartnern
Geltung: unbefristet
Angesprochene Personen: Schulaufsichtsorgane, Schulleiter
VertreterInnen in den Gremien der Schulpartnerschaft

Rundschreiben Nr. 17/2002

Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien)
Direktionen der Zentrallehranstalten (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen
Bundesschulen)
Direktionen der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Akademien Bundesinstitut
für Sozialpädagogik in Baden

Die im Elternbeirat des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vertretenen Verbände haben bei mehreren Beratungen das Anliegen deponiert, das Bildungsressort möge auf die Rechtslage hinsichtlich der Offenlegung der Gebarung der Schulen gegenüber den Gremien der Schulpartnerschaft hinweisen.

Grund für dieses Ersuchen waren Berichte der Elternvertreter, wonach sich Schulleitungen weigerten, die Finanzgebarung der Einrichtungen sowie insbesondere auch die zur Verfügung stehenden Sponsoren- und Werbemittel transparent zu machen. Da Eltern/Erziehungsberechtigte (oftmals im Wege der Elternvereine) etwa für die Durchführung von Schulveranstaltungen, für sonstige Sachaufwendungen und auch oftmals für Anschaffungen der Schule finanzielle Unterstützungen leisten sowie vielfach Sponsorengelder aufbringen oder Sponsorenleistungen vermitteln, reklamieren die Schulpartner die Offenlegung der Gebarung der jeweiligen Schule.

Im Hinblick darauf wird das Folgende mitgeteilt:

Das Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr.472/1986, i.d.g.F., das die innere Ordnung des Schulwesens als Grundlage des Zusammenwirkens von LehrerInnen, SchülerInnen und Erziehungsberechtigten regelt, verfügt in § 63a Abs. 2 Z 2 lit.f hinsichtlich der dem Klassenforum und dem Schulforum zukommenden Angelegenheiten und in § 64 Abs. 2 Z 2 lit. e

hinsichtlich der dem Schulgemeinschaftsausschuss zukommenden Angelegenheiten die Beratung insbesondere über „die Verwendung (der) von der Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel“.

Dieser dezidiert als besonderer Beratungsgegenstand hervorgehobenen Angelegenheit kann von den Schulpartnern nur dann sinnvoll nachgekommen werden, wenn ihnen von der Schulleitung auch die entsprechenden Informationen gegeben werden.

Unter Budgetmittel sind alle in die Gebarung zu integrierenden finanziellen Mittel einer Schule zu verstehen, somit auch Sponsorenleistungen. Auch die finanziellen Mittel gemäß § 128a und

§ 128b SchOG sind Teil der Gebarung einer Schule und daher von der genannten Beratungskompetenz der Schulpartner erfasst.

Die Offenlegung der einer Schule zur Verwaltung übertragenen Budgetmittel wird innerhalb der Schulgemeinschaft sicher als Zeichen einer guten und zeitgemäßen Schule anerkannt werden.

Die Landesschulräte werden um die geeignete Bekanntmachung dieses Erlasses ersucht.

Wien, 2. April 2002

Für die Bundesministerin:
Dr. GRUBER

Rechtliche Hinweise und Haftungsausschluss

Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben, übernimmt BEV keinerlei Gewährleistung oder Haftung hinsichtlich der Richtigkeit oder der Inhalte der Seiten.

Die BEV übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die aus der Benutzung der BEV-Website entstehen, einschließlich Schäden an Computern, Software oder Daten durch Viren oder andere Software, die durch die Benutzung der BEV-Website übertragen oder aktiviert werden, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der BEV oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der BEV beruhen.

Schulzeitgesetz 1985, Fassung vom 31.08.2018

Schultag

§ 3. (1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen, wobei in den Lehrplänen unter Bedachtnahme auf die Art des Unterrichtsgegenstandes pädagogisch zweckmäßige Blockungen und darüber hinausgehend schulautonome Gestaltungsmöglichkeiten vorzusehen sind. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände für Schüler der 5. bis 8. Schulstufe höchstens acht, für Schüler ab der 9. Schulstufe höchstens zehn betragen.

(2) Der Unterricht darf in der Regel nicht vor 8.00 Uhr beginnen. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7.00 Uhr durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum oder das Klassenforum ist zulässig, wenn dies mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht länger als bis 18.00 Uhr, ab der 9. Schulstufe nicht länger als bis 19.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.45 Uhr dauern.

§ 4

Text

Unterrichtsstunden und Pausen

§ 4. (1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen – insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern – kann die zuständige Schulbehörde die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche dem im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

Abkürzungen:

SGA	Schulgemeinschaftsausschuss
BEV	Bundesverband der Elternvereine an mittleren und höheren Schulen Österreichs
LEV	Landeselternverband
BDSG	Bundesdatenschutz Gesetz
DSVGO	Datenschutz Grund Verordnung
BMBWF	Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SchZG	Schulzeitgesetz
SchVV	Schulveranstaltungsverordnung
SchOG	Schulorganisationsgesetz
BDir	Bildungsdirektion früher Landesschulrat / Stadtschulrat

Notizen: